

**15527/AB**  
Bundesministerium vom 30.10.2023 zu 16039/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.634.996

Wien, 24.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16039/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend AK Bankenmonitor: Achtung, Sparzinsenfalle bei Direktbanken** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister die Kritik der Arbeiterkammer an der Zins- und Konditionenpolitik der Direktbanken?*
- *Setzen Sie sich auch für eine dringend notwendige Erhöhung der Habenzinsen durch die österreichischen Banken gegenüber den Konsumenten ein?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
- *Werden Sie in diesem Zusammenhang (Fragen 1 - 2) insbesondere den Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragen, entsprechende Verfahren gegen die Direktbanken bzw. auch den sonstigen Bankensektor einzuleiten?*
  - a. *Wenn ja, bis wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechend meiner Ankündigung haben die Mitarbeiter:innen meines Ressorts im September 2023 die Situation bei den Sparzinsen überprüft, da die Banken vor dem

Sommer in Aussicht gestellt hatten, die von Ihnen für Sparguthaben angebotenen Zinssätze an die stark gestiegenen Leitzinssätze anzupassen.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass für täglich fällige Sparguthaben die Banken immer noch zum einem großen Teil nur Zinsen in der Höhe von 0,01 oder 0,02 % anbieten. Für gebundene Sparguthaben ist zwar eine höhere Verzinsung erhältlich, allerdings ist auch diese höhere Verzinsung unter Berücksichtigung der aktuellen Höhe der Leitzinssätze nicht zufriedenstellend. Außerdem fallen die Sparer:innen bei fast allen Angeboten nach Ablauf der Bindung bei fortlaufendem Vertragsverhältnis automatisch wieder auf einen Zinssatz von 0,01 % zurück, was nach den Bestimmungen des KSchG und der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht zulässig scheint (siehe OGH 8 Ob 106/20a zur Klausel 11).

Da sich per 4.10.2023 der Euribor 3 Monate auf 3,962 % und der Euribor 1 Woche auf 3,885 % beläuft, liegt einem Zinssatz von 0,01 % ein Abschlag auf die Zinssätze, die die Bank für kurzfristige Refinanzierungen am Geldmarkt bezahlen muss, von fast 4 Prozentpunkten zugrunde.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist eine Nullverzinsung bei Spareinlagen gemäß § 31 BWG in Verbindung mit § 879 ABGB unzulässig, weil Spareinlagen nach dem Gesetz der Vermögensbildung dienen und sie daher eine positive Verzinsung aufweisen müssen (siehe OGH 5 Ob 138/09v).

In Zeiten negativer Geldmarktzinsen war ein Zinssatz von 0,01% für täglich fällige Spareinlagen jedenfalls eher gerechtfertigt als im derzeitigen Zinsumfeld.

Um die Rechtslage im Interesse der Sparer:innen zu klären, hat mein Ressort daher den Verein für Konsumenteninformation mit der Abmahnung einer großen österreichischen Bank beauftragt. Für den Fall, dass die Bank nicht zu einer freiwilligen Änderung ihrer Geschäftspraxis bereit sein sollte, bleibt der Weg der Verbandsklage.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

